

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Julian Schwarze (GRÜNE)** und **Dr. Michael Efler (LINKE)**

vom 7. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Mai 2026)

zum Thema:

Tempelhofer Feld: was plant der Senat hinsichtlich der Erweiterung der Unterkünfte für Geflüchtete und Asylbegehrende?

und **Antwort** vom 22. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Julian Schwarze (GRÜNE) und Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26025

vom 07.05.2026

über Tempelhofer Feld: was plant der Senat hinsichtlich der Erweiterung der Unterkünfte für Geflüchtete und Asylbegehrende?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Stand und Zeitplan hinsichtlich einer Erweiterung der Unterkünfte zur Unterbringung Geflüchteter und Asylbegehrender auf dem Tempelhofer Feld?

11. Wann soll die Unterkunft bezugsfertig sein und für welche Dauer soll die geplante Unterkunft genutzt werden?

Zu 1. und 11.: Die Berliner Immobilien Management GmbH (BIM GmbH) wurde durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) mit der Vorbereitung und der Umsetzung der Erweiterung der Unterbringungsstruktur beauftragt. Die Unterkunft ist als temporäre Konstruktion vorgesehen. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit erfordert eine mehrjährige Stand- und Nutzungszeit.

Die Projektumsetzung steht dabei von Beginn an insgesamt unter dem Vorbehalt der genehmigungsrechtlichen und gesetzlichen Realisierbarkeit. Derzeit kann kein belastbarer Stand oder konkreter Zeitplan hinsichtlich einer möglichen Erweiterung der Unterkünfte zur Unterbringung Geflüchteter und Asylbegehrender auf dem Tempelhofer Feld benannt

werden, da die gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Grundlagen noch nicht vorhanden sind.

Als Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Containeranlage (WCD) ist ein Beschluss des Abgeordnetenhauses zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und Erhalt von Anlagen für geflüchtete Menschen und Asylbegehrende auf dem Tempelhofer Feld erforderlich, der die Stand- und Nutzungsdauer bis zum 31.06.2036 erweitert. Ohne die Beschlussfassung wäre eine Nutzung des Grundstücks für die neue Unterkunft nur bis 31.12.2028 möglich.

2. Treffen Medienberichte zu, wonach die vorgesehene Fläche für das Aufstellen bzw. Erweitern von Wohncontaineranlagen bzw. anderer Unterbringungen für Geflüchtete verändert werden soll und somit nicht mehr der in Drucksache 19/24958 genannten Fläche entspricht? Und wenn ja: welche Flächen sind aktuell vorgesehen?

Zu 2.: Medienberichte über eine mögliche Veränderung der ursprünglich vorgesehenen Fläche treffen nach aktuellem Stand insofern zu, als dass die für Soziales zuständige Senatsverwaltung einen Prüfauftrag für eine benachbarte Fläche ausgelöst hat. Die in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24958 genannte Fläche bleibt weiterhin Grundlage der bisherigen Planungen. Parallel dazu wird jedoch geprüft, ob alternativ eine benachbarte Fläche in die weiteren Überlegungen einbezogen werden kann. Ein abschließendes Ergebnis dieser Prüfung liegt derzeit noch nicht vor.

3. Wie viele Plätze für Geflüchtete soll die zusätzlich geplante Unterkunft voraussichtlich erhalten?

Zu 3.: Die bisherige Planung der Wohncontaineranlage ist für 1.000 Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft vorgesehen.

4. Inwieweit ist die bestehende Grillfläche weiterhin von den Planungen betroffen?

Zu 4.: Zur Beantwortung der Fragestellungen wird auf die Beantwortung der Frage 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24958 verwiesen. Die Prüfung von möglichen Ersatzstandorten für den Teilbereich Tempelhofer Damm ist noch nicht abgeschlossen.

5. Welche Flächen sind konkret als Zufahrtsstraßen, als Freiflächen und für den/die Baukörper der Flüchtlingsunterkunft vorgesehen?

Zu 5.: Die Zufahrt zum Standort ist nach derzeitigem Planungsstand sowohl für den späteren Betrieb der Unterkunft als auch für die Baustellenlogistik während der Errichtung über das bestehende Tempohome vorgesehen. Eine zusätzliche dauerhafte externe Erschließung ist derzeit nicht vorgesehen; die konkrete Ausgestaltung der Zufahrt sowie ggf. erforderliche temporäre Anpassungen für die Bauphase ergeben sich im weiteren Planungsverlauf.

Die Außenanlagen (u. a. Aufenthalts- und Freiflächen) sind zwischen den vorgesehenen Baukörpern geplant. Lage, Zuschnitt und Ausgestaltung dieser Flächen sind Bestandteil der weiteren Objekt- und Freianlagenplanung und derzeit noch nicht abschließend festgelegt. Die für die Maßnahme vorgesehene Erweiterungsfläche ergibt sich aus Anlage 4 zum aktuell geltenden ThF-Gesetz. Die konkrete Lage der Baukörper innerhalb dieser Fläche ist Gegenstand der weiteren Planung und unterliegt den fachlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen (z. B. Abstandsflächen, Erschließung, Feuerwehr).

6. Wurden die vorgesehenen Flächen für Zuwegung und Unterkunft hinsichtlich Kontaminierung und Altlasten gutachterlich untersucht? Wenn ja, wo sind die Gutachten einsehbar? Wenn nein, wann erfolgt dies?

Zu 6.: Entsprechende Untersuchungen (u. a. Baugrund-, Altlasten- und ggf. Kampfmitteluntersuchungen) sind im weiteren Planungsprozess vorgesehen und bilden eine Voraussetzung für die Umsetzung. Da sich das Projekt derzeit noch in einem frühen Planungsstadium befindet und die gesetzlichen Rahmenbedingungen aktuell nicht abschließend geklärt sind, liegen gegenwärtig noch keine abschließenden Gutachten vor. Sobald sie vorliegen, werden die Ergebnisse den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.

7. Inwieweit sind darüber hinaus weitere Flächen für die Baustelleneinrichtung vorgesehen? Inwieweit sollen die Flächen für Baustelle und Unterkunft dauerhaft eingezäunt werden, und wo genau soll der Zaun verlaufen?

Zu 7.: Ziel ist es, die Baustelleneinrichtung weitestgehend auf dem eigentlichen Baufeld zu realisieren. Hierzu zählen insbesondere Lager-, Montage- und Verkehrsflächen, die für die Errichtung der Unterkunft erforderlich sind.

Abhängig vom Bau- und Logistikkonzept kann es jedoch erforderlich werden, zusätzliche temporäre Flächen für Zwecke der Baustelleneinrichtung in Anspruch zu nehmen. Umfang, Lage und Dauer einer solchen temporären Nutzung können derzeit noch nicht abschließend festgelegt werden und sind Gegenstand der Planung.

Die Baustellenbereiche werden während der Bauphase baubetriebsbedingt temporär eingezäunt. Für den späteren Betrieb der Unterkunft ist eine niederschwellige Einfriedung zur Wahrnehmung des Hausrechts vorgesehen. Der konkrete Verlauf, die Ausgestaltung und der Umfang dieser Einfriedung sind Gegenstand der weiteren Planung und Abstimmung und derzeit noch nicht abschließend festgelegt.

8. Ist inzwischen eine Baugenehmigung beantragt und bewilligt worden? Wenn ja: wann und mit welchem genauen Inhalt sowie möglichen erteilten Auflagen? Wenn nein: bis wann soll die Beantragung erfolgen und mit welchen genauen Inhalten?

Zu 8.: Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch kein Bauantrag gestellt und folglich keine Baugenehmigung erteilt worden. Die Beantragung der Baugenehmigung würde nach Vorliegen einer genehmigungsfähigen Planung erfolgen. Der konkrete Zeitpunkt sowie der genaue Inhalt des Bauantrags ergeben sich aus dem weiteren Planungsverlauf und den erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden.

9. Sind die Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Abwasser, ggf. Gas, Internet oberirdisch vorgesehen (wie in den Tempohomes) oder unterirdisch und wie sollen die Gebäude beheizt werden?

Zu 9.: Nach derzeitigem Planungsansatz sollen die Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Abwasser sowie Telekommunikation möglichst unterirdisch verlegt werden. Die konkrete Ausführung ist abhängig von den technischen, wirtschaftlichen und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

10. Welche Baukörper sind für die geplante Unterkunft vorgesehen und inwieweit sind die Gebäude mehrgeschossig geplant?

Zu 10.: Die Gebäude sind als dreigeschossige Baukörper geplant und dienen überwiegend der Unterbringung. Ergänzend sind innerhalb der Baukörper anteilige Verwaltungs- und Betreiberflächen vorgesehen, die dem Betrieb der Unterkunft dienen. Die konkrete Ausgestaltung, Anordnung und innere Organisation der Baukörper ist Bestandteil der weiteren Planung und derzeit noch nicht abschließend festgelegt.

12. Inwiefern soll die bestehende Wohncontaineranlage in diesem Zusammenhang zurückgebaut werden?

Zu 12.: Die geplante Erweiterung am Standort sollte nach derzeitiger Planung vorrangig dem Ersatz der Notunterkunftsplätze in den Hangars der Notunterbringung Tempelhof dienen.

Berlin, den 22. Mai 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung